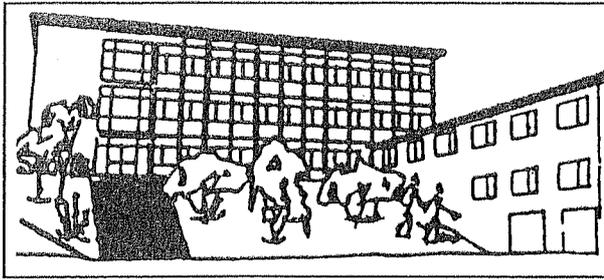
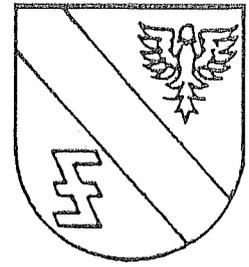


Amtliches Bekanntmachungsblatt



der
Gemeinde Eppelborn



Herausgeber: Der Bürgermeister

34. Jahrgang (208)

Freitag, den 08. Mai 1998

Nr. 19

Amtlicher Kopf Eppelborn

Amtliche Bekanntmachungen

INHALT

1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Eppelborn am 14.05.1998
2. Öffentliche Auslegung des Landesentwicklungsplanes beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
3. Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hermes Au“ in der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen
4. Aufruf von Gräbern auf dem Friedhof in Bubach und Calmesweiler
5. Anmeldungen für einen Platz zum Beginn des Kindergartenjahres 1998/99 der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Eppelborn

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Eppelborn am 14.05.1998

Die Sitzung ist nichtöffentlich und findet statt am **Donnerstag, dem 14.05.1998, um 18.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses Eppelborn.**

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Niederschrift der Sitzung vom 26.01.1996
 2. Bestellung eines Vorsitzenden
 3. Prüfung der Jahresrechnungen 1994 und 1995 sowie Entlastung des Bürgermeisters
- Anfragen und Mitteilungen
Eppelborn, den 30.04.1998
Der Bürgermeister, Lutz

Bekanntmachung

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“,

Teil A: Textliche Festlegungen vom 31.03.1998 und

Teil B: Zeichnerische Festlegungen vom Februar 1998

des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr, Ref. C/2 - Landesplanung, Halbergstraße 50 in 66121 Saarbrücken, liegt gemäß § 4 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Gemeinde/Stadt für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom **18.05. bis 18.06.1998** im Rathaus der Gemeinde Eppelborn während der Dienststunden in Zimmer 210 zur Einsicht öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Zu den Planunterlagen kann sich jeder bei der Gemeinde Eppelborn bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist, d.h. bis zum **03.07.1998**, schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen werden danach dem Ministerium für Umwelt - Landesplanungsbehörde - vorgelegt.

Eppelborn, den 05.05.1998

Der Bürgermeister, F.-H. Lutz

Satzung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hermes Au“ in der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen vom 08. Mai 1998

Aufgrund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, berichtigt am 12.05.1993, Amtsblatt des Saarlandes S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1313) erläßt die Gemeinde mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr - Oberste Naturschutzbehörde - folgende Satzung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete, in der Gemeinde Eppelborn gelegene Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt. Der GLB mit der Größe von 0,4 ha trägt die Bezeichnung „HERMES AU“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Grenzbeschreibung

Das Schutzgebiet liegt in der Gemarkung Dirmingen Flur 8 und umfaßt die Grundstücke Parzellennummer 52, 53 und 55.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in den Katasterkarten Maßstab 1:1000 mit roter Randsignatur dargestellt. Satzungstext und Karten werden bei der Gemeinde Eppelborn, Fachgebiet Umwelt- und Naturschutz, Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn, archivmäßig verwahrt.

Eine zweite Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Energie und Verkehr - Oberste Naturschutzbehörde - Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an Ort und Stelle durch das Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Förderung einer extensiv genutzten Wiese, welche sich durch ihre Lebensgemeinschaften wesentlich zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes beiträgt. Insbesondere das großflächige Vorkommen typischer Tier- und Pflanzenarten mäßig feuchter Wiesen, die im Gemeindegebiet nur noch selten anzutreffen sind, bedingt die Schutzwürdigkeit dieses bemerkenswerten Lebensraumes. Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen ist der Schutz dieses Bestandteiles der Landschaft in besonderem Maße erforderlich.

§ 4

Verbote

(1) In dem GLB sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beschädigung, Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen.

3. Die Anlage, Verlegung oder wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen, Parkplätzen sowie von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
4. Aufforstungen oder Anpflanzungen von nicht heimischen oder nicht standortgerechten Gehölzen.
5. Der Umbruch von Grün- und Brachland.
6. Abbau, Einbringung und Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt, insbesondere die Verfüllung von Bodensenken.
7. Das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt aller Art.
8. Das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Parken von Fahrzeugen sowie das Lagern und Entzünden von Feuer.
9. Das Abbrennen von Pflanzenbeständen.
10. Das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören von Pflanzen oder Teilen davon.
11. Das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz des Gebietes hinweisen.
12. Nicht jagbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen oder zu töten, ihre Brut- und Entwicklungsformen oder ihre Eier oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.
13. Die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer) sowie das Einbringen von Klärschlamm, Gülle und Fäkalien.
14. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden o.a. chemische Mittel).
15. Das Betreten, Befahren und Reiten außerhalb der vorhandenen Wege sowie Hunde unangeleint laufen zu lassen.
16. Das Einbringen von Pflanzen, Pflanzensamen, vermehrungsfähigen Pflanzenteilen und Tieren oder deren Entwicklungsformen.
17. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage.
18. Vieh weiden zu lassen.

**§ 5
Zulässige Handlungen**

Unter Beachtung des § 4 Abs. 1 bleiben zulässig:

1. Die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke.

2. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.
3. Die Errichtung und das Betreiben von Bienenständen sowohl als Wanderbienenstände als auch als stationäre Stände, jedoch nicht in stabiler Bauweise.
4. Das Aufsuchen und das untertägige Gewinnen von Bodenschätzen entsprechend Bundesberggesetz (BBergG).

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Gemeinde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Satzung verbotenen und nicht in § 5 zugelassenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlich' Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn in Kraft.

Eppelborn, den 08.05.1998

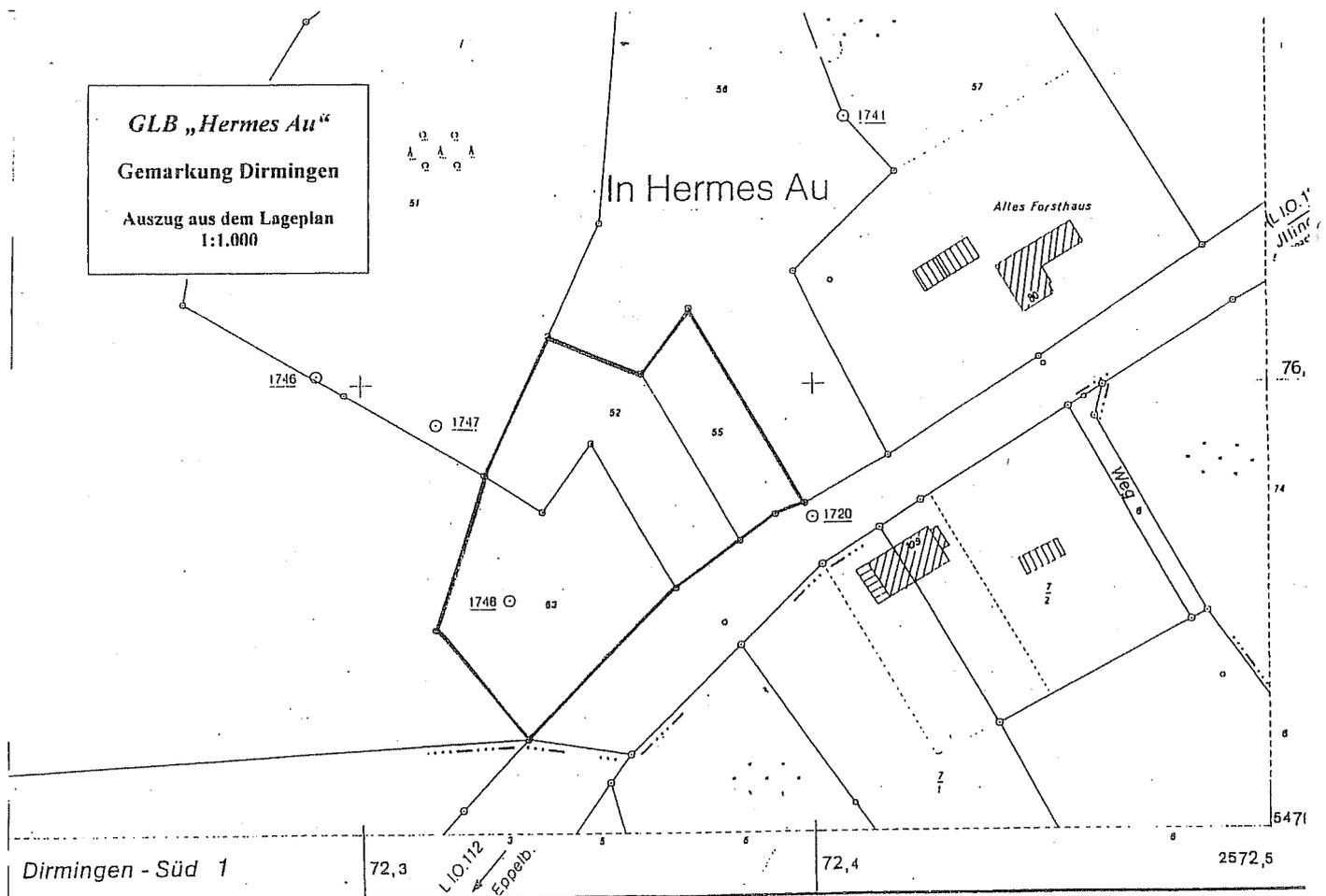
Der Bürgermeister

Fritz-Hermann Lütz

Die Satzung wurde durch die Oberste Naturschutzbehörde genehmigt.

Saarbrücken, den 15.04.1998

i.A. Dr. van der Felden, Ministerialrat



Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Hermes Au“, Dirmingen

